

Bericht
über die örtliche Prüfung
des
Wirtschaftsjahres
2023

Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)

Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
A	Abkürzungsverzeichnis	3
B	Vorbemerkungen	4
1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Prüfungsumfang und -zeitraum	4
3.	Rechtliche Verhältnisse	5
C.	Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse	7
1	Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	7
1.1	Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses	7
1.2	Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung	7
1.3.	Abwicklung der Haushaltssatzung	8
1.3.1	Allgemeines	8
1.3.2	Zustandekommen der Haushaltssatzung	8
1.3.3.	Anderungen des Wirtschaftsplanes	9
1.4.	Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023	9
1.4.1	Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses	9
1.4.2	Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SachsKomZG i. V. m. § 32 SachsEigBVO	10
1.5	Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten	10
2.	Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Versammlung	11
2.1	Beschlüsse der Versammlung im Wirtschaftsjahr	11
2.2.	Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	13
3.	Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrats	13
3.1.	Beschlüsse des Verwaltungsrats	13
3.2.	Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	15
4.	Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Vorsitzenden	15
5.	Prüfung der Einhaltung von Satzungen	18
D	Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband	19
1	Allgemeine Feststellungen	19
2	Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen	19
2.1.	Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen	19
2.2	Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen	19
2.3	Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen	19
3.	Prüfung der Leihgelder	22
E	Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals	23
F.	Bescheinigung und Schlussbemerkung	24
G	Anlagenverzeichnis	26

A. Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AZV	Abwasserzweckverband
bzw	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IDW PS KMU 7	IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten. Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (09.2022)
i H. v.	in Höhe von
inkl	inklusive
i. V. m	in Verbindung mit
KDN	Kommunales Datennetz
o g	oben genannte/r/s
PS	Prüfungsstandard
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Neufassung vom 10. Dezember 2018
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024
SachsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017
SachsKomPrufVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017
SächsKomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Neufassung vom 15. April 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022
UStG	Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2024

B. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Herr Andreas Beger, Vorstandsvorsitzender des

Abwasserzweckverbands „Muldental“

- im Folgenden auch kurz „Abwasserzweckverband“, „Zweckverband“ oder „AZV“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 23. Januar 2024 beauftragt, die örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SachsGemO für das Wirtschaftsjahr 2023 durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht

Unserem Bericht haben wir den Haushaltsplan (Anlage 1), den Soll-Ist-Vergleich 2023 (Anlage 2) sowie das Kassenaufnahmeprotokoll und den letzten Tagesabschluss (Anlage 3) beigefügt.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ (Anlage 4) maßgebend.

2. Prüfungsumfang und -zeitraum

Der Prüfungsumfang der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich aus § 105 SachsGemO. Danach ist zu prüfen, ob der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen der Vorstandsvorsitzenden eingehalten hat. Des Weiteren sind die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Mitgliedsgemeinden für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Mitgliedsgemeinden auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Prüfung umfasst außerdem die Betrachtung der angemessenen Verzinsung des von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Eigenkapitals.

Die Prüfung wurde – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 27. August bis 2. September 2024 in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

3. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserzweckverband „Muldental“
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	Halsbrücke
Satzung:	vom 3. Dezember 2003, geändert durch 8. Änderungssatzung (Die Verbandsversammlung hat am 15. Dezember 2016 die 8. Änderung der Verbandsatzung beschlossen; diese Änderung wurde rechtsaufsichtlich am 23. Januar 2017 genehmigt und ist am 3. März 2017 in Kraft getreten.) Neufassung der Verbandsatzung mit Beschluss vom 6. Juni 2023, Genehmigung vom 4. Juli 2023, Bekanntgabe 27. Juli 2023
Weitere Satzungen:	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 22. Juni 2004; Neufassung am 19. März 2019 Abwassersatzung in der Neufassung vom 6. Juni 2023 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des AZV Muldental (Kostensatzung) in der Neufassung vom 6. Juni 2023 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fakaliensatzung) in der Neufassung vom 26. November 2019, 2. Änderungssatzung vom 23. November 2022 Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) in der Neufassung vom 6. Juni 2023
Verbandsmitglieder:	Stadt Großschirma Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf Stadt Freiberg für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach und weiterer einzelner Flurstücke der Gemarkung Freiberg Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach
Dauer des Zweckverbandes	Der Zweckverband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital.	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Gegenstand des
Zweckverbandes.

in der Neufassung der Verbandssatzung (zusammengefasst).

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband für das festgelegte Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs 1 Sächsischem Wassergesetz obliegt sowie nach § 8 Abs 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht und der Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkal-schlamm mit Dritten vereinbaren

Der Verband erlasst die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG

Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast sowie seinen Verbandsmitgliedern die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen gegen Kostenbeteiligung gestatten.

Wirtschaftsführung: Gemäß § 58 Abs 2 SächsKomZG i. V. m. § 10 Satzung vom 30. November 2018 gelten für den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe unmittelbar

Verbandsorgane: Verbandsversammlung
Verwaltungsrat
Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitz: Herr Andreas Beger

Geschäftsleitung: Herr Kai Schwarz

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband erfüllt mit der Beseitigung der Abwasser ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Die Tätigkeiten unterliegen daher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und der Umsatzsteuer.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2020 hat der Zweckverband von der Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG i. V. m. § 2b UStG zur Beibehaltung der Altregelung, wonach juristische Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten, bis zum 31. Dezember 2022 Gebrauch gemacht. Mangels Widerrufs gilt diese Erklärung bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 unterliegt der Zweckverband den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, sofern keine Verlängerung der o.g. Übergangsregelung erfolgt oder Sondertatbestände nach § 2b UStG erfüllt werden.

C. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse

1. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

1.1. Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde am 28. Juni 2023 und somit entgegen § 31 Abs. 2 SachsEigBVO nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt

Der Vorjahresabschluss wurde von der Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO überörtlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. August 2023 versehen. Die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO erfolgte durch unsere Gesellschaft. Durch Bescheinigung vom 30. August 2023 wird, mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. genannten Hinweise, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO in ihrer Sitzung am 26. September 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und die Ergebnisverwendung beschlossen sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden erteilt.

In den Feststellungsbeschlüssen Nr. 1139/09/23 sowie Nr. 1140/09/23 sind alle Angaben nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO enthalten.

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses erfolgte entsprechend § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres

Der Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses wurde durch Aushang sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des AZV Muldental am 4. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe ist nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO vorzunehmen. Diese Vorschrift besagt, dass in der Bekanntgabe der vollständige Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben sind. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keiner Beanstandung geführt.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022 erfolgte in der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 2023

1.2. Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung

Im Rahmen der von uns durchgeführten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hatte sich gemäß Prüfungsbericht nach § 105 SächsGemO vom 30. August 2023 ergeben, dass der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SächsEigBVO) aufgestellt worden ist, mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- der Grund der Abwesenheit entgegen § 40 SächsGemO nicht vollständig in den Niederschriften angegeben wird,
- eine Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen entgegen § 6 Abs. 7 Nr. 15 Verbandssatzung nicht durch die Verbandsversammlung erfolgt ist,

- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SachsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen,
- entgegen § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt werden sowie
- das in der Dienstanweisung festgesetzte Kassenlimit im Haushaltsjahr regelmäßig überschritten wurde.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 haben sich gemäß Prüfbericht nach § 58 Abs. 2 SachsKomZG i. V. m. § 32 SachsEigBVO vom 14. August 2023 keine berichtspflichtigen Beanstandungen ergeben.

1.3. Abwicklung der Haushaltssatzung

1.3.1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung ist als Anlage 1 unserem Bericht beigefügt.

Gemäß § 16 Abs. 1 SachsEigBVO ist für jedes Jahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der erste Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahres 2023 lag gemäß § 16 Abs. 1 SachsEigBVO am 1. November 2022 und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres vor. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgten am 22. November 2022.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Diesbezüglich sind die §§ 18 bis 21 SachsEigBVO zu beachten. Des Weiteren ist dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht gemäß § 17 SachsEigBVO beizufügen.

Unsere Prüfung der einzelnen Bestandteile des Wirtschaftsplanes hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.3.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2023 durch Anzeige im Schaukasten sowie auf der Internetseite des Zweckverbands	25.10.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2023	01 - 09.11.2022
Beschluss des Wirtschaftsplans 2023 in der Verbandsversammlung	22.11.2022
Anzeige der Haushaltssatzung bei der Landesdirektion Sachsen	23.11.2022
Bescheid der Landesdirektion Sachsen	07.12.2022
Öffentliche Bekanntmachung im Sachsischen Amtsblatt	12.01.2023
Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2023	16 - 20.01.2023

§ 76 Abs. 2 SachsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte fristgerecht.

In der Haushaltssatzung 2023 wurden € 6.167.500,00 an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 7. Dezember 2022 i. H. v. € 3.202.500,00 genehmigt. Die verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung i. H. v. € 5.527.500,00 vorgesehen und mit o. g. Bescheid genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dieser ein Fünftel der im Liquiditätsplan veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite mit € 700 000,00 festgesetzt. Dieser bedurfte keiner Genehmigung durch die Landesdirektion

Die Umlagen für die Mitgliedsgemeinden wurden auf insgesamt € 770.000,00 für die investiven und laufenden Straßenentwässerungskosten festgesetzt.

Bis zum Ablauf der öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplans (20. Januar 2023) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf der Zweckverband nur Aufwendungen und Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

1.3.3. Änderungen des Wirtschaftsplanes

Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nach § 23 SächsEigBVO, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich trotz Ausnutzung der Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan wesentlich verschlechtert, höhere Zuführungen durch die Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden, weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

Eine Änderung des Wirtschaftsplanes hat der Zweckverband für das Jahr 2023 nicht vorgenommen

Die Abweichungen zwischen dem Plansoll und den tatsächlich ausgeführten Anordnungen gibt Auskunft über die Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Jahres. Eine Zusammenfassung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben ist aus dem Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz 2023 (Anlage 2) ersichtlich. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes hätten führen müssen.

1.4. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

1.4.1. Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Verbandsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (inkl. Anlagenspiegel) bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. Die §§ 26 bis 30 SächsEigBVO sind zu beachten.

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde am 28. Juni 2024 aufgestellt. Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit verspätet.

Die Bestandteile des vorläufigen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang inkl. Anlagenspiegel) wurden durch den Zweckverband nach den formellen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigBVO i. V. m. §§ 242 bis 287 und 289 HGB sowie §§ 26 bis 30 SächsEigBVO ordnungsgemäß erstellt.

Im Anhang sind gemäß § 29 Abs. 1 SachsEigBVO i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB die vollständigen Namen und der ausgeübte Beruf des Verbandsvorsitzenden sowie aller Mitglieder des Verwaltungsrates anzugeben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind entsprechend zu bezeichnen. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt. Darüber hinaus werden im Anhang die Mitglieder der Verbandsversammlung aufgeführt. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Auf der Grundlage von in der Verbandssatzung geregelten Prozentsätzen an der Gesamtsumme des Jahresabwasseranfalls des AZV „Muldental“ erhalten die Verbandsmitglieder zusätzliche Stimmen. Gemäß Punkt 18 des Anhangs bestand die Verbandsversammlung im Haushaltsjahr 2023 aus insgesamt 20 Vertretern.

Entsprechend § 6 Abs. 5 S. 6 der Verbandssatzung werden der Jahresabwasseranfall und die daraus resultierende Stimmverteilung zum 30. Juni 2025 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die entsprechende Übersicht wurde ordnungsgemäß erstellt.

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde dem Jahresabschluss ordnungsgemäß beigefügt und enthält die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 SachsEigBVO, § 30 SachsEigBVO i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB geforderten Angaben.

1.4.2. Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SachsEigBVO

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23. Januar 2024 wurde die Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der überörtlichen Prüfung nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 Abs. 1 SachsEigBVO beauftragt.

Der Prüfbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde uns am 13. August 2024 vorgelegt; es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk unter dem Datum vom 14. August 2024 erteilt.

Laut dem Prüfbericht sind die Buchführung und das Belegwesen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin sind im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt worden, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nach den Feststellungen des Abschlussprüfers grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Der überörtlich geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vom 14. August 2024 weist folgende Werte auf:

Bilanzsumme	€	87 796 731,54
Jahresüberschuss	€	250 081,72

1.5. Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten

Gemäß § 4 Abs. 4 SachsEigBVO hat der Geschäftsführer die Bürgermeister der Mitgliedskommunen über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge des Zweckverbandes sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende gemäß § 22 SachsEigBVO in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der geforderte Zwischenbericht wurde entsprechend den o g Vorschriften erstellt.

Darüber hinaus erstellt der Zweckverband monatlich einen Soll-Ist-Vergleich, um die Haushaltsansätze zu überwachen.

2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

2.1. Beschlüsse der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr

Gemäß § 6 Abs. 8 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden vier Verbandsversammlungen durchgeführt. Zusätzliche Einberufungen aufgrund der Geschäftslage waren nicht erforderlich.

Die Einladungen zu den Verbandsversammlungen erfolgten gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 7 S. 2 ff. der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Verbandsversammlungen waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war die Verbandsversammlung stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 6 Abs. 8 Nr. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen Stimmmehrheit gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 Verbandssatzung. Nach dieser Vorschrift ist der Jahresabwasseranfall zum 1. Januar 2021 zugrunde zu legen. Die entsprechende Übersicht wurde erstellt und ist in der 1. Änderungssatzung, welche ab dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, sowie der Neufassung vom enthalten. Die nächste Überprüfung und ggf. Anpassung der Stimmverteilung erfolgt zum 30. Juni 2025.

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung werden „Protokolle der öffentlichen Verbandsversammlung“ verfasst. Mangels Regelung über den Inhalt und die Form der Niederschriften in der Verbandssatzung findet § 40 SächsGemO Anwendung. Die geforderten Angaben sind mit Ausnahme des Grundes der Abwesenheit vollständig enthalten.

In § 6 Abs. 8 Nr. 6 der Verbandssatzung werden Vorschriften über die Unterzeichnung der Niederschriften sowie deren Kenntnisnahme durch die Mitglieder der Verbandsversammlung getroffen. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren Verbandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Unterschriften waren vollständig enthalten.

Unter anderem wurden folgende Sitzungen der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr abgehalten, folgende Beschlüsse wurden gefasst:

06.06.2023 Beschluss-Nr. 1127/06/23 zur 13. Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts

Grundsatzbeschluss-Nr. 1128/06/23 zur unentgeltlichen Übernahme von Abwasseranlagen

Beschluss-Nr. 1128a/06/23 zum Übernahmevertrag der Regenwasserkanalisation in Tuttendorf zum 1. Januar 2023

Beschluss-Nr. 1129/06/23 über die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes (Abwassersatzung)

Beschluss-Nr. 1130/06/23 über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes

Beschluss-Nr. 1131/06/23 über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes (Kostensatzung)

Beschluss-Nr. 1132/06/23 über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanlagen des Abwasserzweckverbandes (Abwälzungssatzung)

26 09 2023 Beschluss-Nr. 1139/09/23 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und der Verwendung des Jahresergebnisses 2022

Beschluss-Nr. 1140/09/23 über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschluss-Nr. 1141/09/23 über die Gebührennachkalkulation für den gesamten Verband für die Jahre 2020 bis 2022

Beschluss-Nr. 1142/09/23 zur weiteren Gebrauchmachung von dem Optionsrecht bzgl. der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG und § 27 Abs. 2 UStG. Zustimmung zur Einführung der Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 2024

07 11 2023 Beschluss-Nr. 1145/11/23 über die Vergabe der Bauleistung Entwässerungskanalarbeiten in Niederbobritzsch

Beschlüsse Nr. 1146/11/23 bis 1151/11/23 über die Vergabe der Umbau- und Sanierungsarbeiten an der Klaranlage Siebenlehn

28 11 2023 Beschluss-Nr. 1152/11/23 über die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter

Beschluss-Nr. 1153/11/23 über Einwände und Anregungen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2024

Beschluss-Nr. 1154/11/23 der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschaftsplans 2024

Beschluss-Nr. 1155/11/23 über die Vergabe der Umbau- und Sanierungsarbeiten an der Klaranlage Siebenlehn

Beschluss-Nr. 1156/11/23 über den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Kanalbetriebsführung und 24 Stunden Rufbereitschaft zum 1. Januar 2024

Beschluss-Nr. 1157/11/23 zum Übernahmevertrag der Abwasseranlagen im Wohngebiet „Am Sportplatz“ in Halsbrücke zum 1. Januar 2024

Die obigen Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung vollumfänglich entsprechend § 7 Abs. 2 S. 2 Verbandssatzung vorbereitet